

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.210.223

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14521/J-NR/2023

Wien, am 15. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. März 2023 unter der Nr. **14521/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung im Asylverfahren: Verfassungswidrig?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- 1. *Haben Sie bzw. Ihr Ressort seit Einleitung des VfGH-Verfahrens Maßnahmen gesetzt, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung sicherzustellen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen jeweils?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Planen Sie bzw. Ihr Ressort bereits vor Entscheidung des VfGH Maßnahmen zu setzen, um die Rechtsberatung bereits vorausschauend neu aufzustellen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen erwarteten Ergebnissen jeweils?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

- 3. Ist eine Abänderung der noch immer unveröffentlichten Detailvereinbarung angedacht?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, wann?
 - c. Wenn ja, mit welchen erwarteten Ergebnissen jeweils?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Ist mittlerweile eine Veröffentlichung der Detailvereinbarung angedacht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Waren Sie bzw. Ihr Ressort mit dem Innenminister bzw. Vertreter:innen des Innenministeriums bezüglich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung seit Einleitung des VfGH-Verfahrens im Austausch?
 - a. Wenn ja, wann und mit wem?
 - b. Wenn ja, sind Maßnahmen geplant?
 - i. Welche, wann und mit welchem erwarteten Ergebnis jeweils?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Sollten noch keine Maßnahmen getroffen worden sein: Welche Maßnahmen planen Sie bzw. Ihr Ressort zu setzen, um im Falle einer Aufhebung durch den VfGH die Unabhängigkeit der Rechtsberatung sicherzustellen?
- 7. Sollten noch keine Maßnahmen getroffen worden sein: Welche Maßnahmen planen Sie bzw. Ihr Ressort zu setzen, z.B. im Falle einer eventuellen Neubesetzung, die Weisungsfreiheit des/der Leiters/Leiterin Rechtsberatung sicherzustellen?
- 8. Sollten noch keine Maßnahmen getroffen worden sein: Welche Position vertreten Sie bzw. Ihr Ressort hinsichtlich
 - a. der Ausgliederung der Rechtsberatung aus der BBU bzw. einer kompletten Neuaufstellung der Rechtsberatung?
 - b. einer Gesetzesnovelle zur nachhaltigen Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung?
 - c. der Stärkung und Festigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens?

Vorangestellt wird, dass die BBU Rechtsberatung seit Aufnahme ihrer operativen Tätigkeit durch unabhängige, fundierte und sorgfältige Rechtsberatung und -vertretung aufgefallen ist, wie auch von Ihnen in der gegenständlichen Anfrage festgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bereichsleitung Rechtsberatung laut Rahmenvertrag berechtigt ist, dem Bundesministerium für Justiz

unverzüglich von Handlungen Dritter, die geeignet sind, die Weisungsfreiheit der Bereichsleitung Rechtsberatung oder der Rechtsberater:innen erheblich zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu informieren. Gleichzeitig ist davon die Geschäftsführung der BBU GmbH zu informieren, welche unverzüglich den Aufsichtsrat sowie den Bund (BMI) darüber zu verständigen hat. Für die Beurteilung der Erheblichkeit ist die Einschätzung der Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung maßgeblich. Bisher hat die Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung dem Bundesministerium für Justiz von keiner solchen Handlungen berichtet, weshalb auch davon ausgegangen wird, dass keine solche Handlungen stattgefunden haben.

Es kann daher grundsätzlich festgehalten werden, dass sich der Rahmenvertrag und die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Qualität der Rechtsberatung und -vertretung als von hoher operativer Relevanz erwiesen haben und der Rahmenvertrag auch dem VfGH zur Verfügung gestellt wurde. Verwiesen wird darüber hinaus auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfrage der Abg.z.NR. Michael Seemayer, Nurten Yilmaz, Kolleginnen und Kollegen, zu 3759/J-NR/2020 sowie des Abg.z.NR. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen zu 5341/J-NR/2020.

Seit Einleitung des VfGH-Verfahrens steht das Bundesministerium für Justiz mit den betroffenen Stakeholdern verstärkt im Austausch, um eine allfällige notwendige Reparatur rasch und gründlich durchführen zu können und die systematische Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung und -vertretung entsprechend der grund- und unionsrechtlichen Vorgaben für die Zukunft abzusichern. Grundsätzlich ist zunächst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs abzuwarten muss zunächst abgewartet werden, da eine allfällige gesetzliche Neuregelung davon abhängig sein wird, wie die im Prüfbeschluss aufgeworfenen strukturellen Rechtsfragen entschieden werden und welche verfassungsrechtlichen Erwägungen der VfGH dazu treffen wird.

Das Bundesministerium für Justiz bekennt sich weiterhin zu einer unabhängigen und vollumfänglich finanziellen Absicherung der Rechtsberatung und -vertretung in zweiter Instanz.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. In wie vielen Fällen haben Asylwerber:innen im Jahr 2022 Verfahrenshilfe beantragt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat.*
 - a. In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe gewährt?*
 - b. In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe nicht gewährt bzw. abgelehnt?*

- *10. In wie vielen Fällen haben Asylwerber:innen seit Einleitung des VfGH-Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Verfahrenshilfe beantragt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat.*
 - a. In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe gewährt?*
 - b. In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe nicht gewährt bzw. abgelehnt?*
 - i. Aus welchen Gründen jeweils?*

Dazu steht – mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten – kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer händischen Auswertung aufgrund des damit verbundenen, hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen werden muss.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.